

Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatikerin/Informatiker

vom 26. September 2005

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt

I. Allgemeines	
§ 1. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) ist gestützt auf Art. 66 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) in Verbindung mit § 2 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 sowie §§ 3 und 32 der kantonalen Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 für den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung zuständig.	Zuständigkeit
§ 2. Dieses Reglement erlässt Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV), zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 13. Dezember 2004 (VObeG Informatik) sowie zum Bildungsplan zur VObeG Informatik der Genossenschaft I-CH-Informatik Berufsbildung Schweiz (I-CH) vom 1. Januar 2005.	Geltungsbereich
II. Bildungsinhalte	
§ 3. Im Kanton Zürich werden in der beruflichen Grundbildung Informatikerin/Informatiker die Schwerpunkte Applikationsentwicklung, Support und Systemtechnik angeboten und im Qualifikationsverfahren geprüft. In der schulisch organisierten Grundbildung Informatikerin/Informatiker an den Informatikmittelschulen (IMS) wird der Schwerpunkt Applikationsentwicklung angeboten.	Schwerpunkte (Art. 1 und Art. 3 Abs. 4 VObeG)
§ 4. Die obligatorischen und die Wahlpflicht-Module für die berufliche Grundbildung sind in den Modulbausätzen festgelegt und jeweils der schulischen Bildung oder den überbetrieblichen Kursen zugeordnet: <ul style="list-style-type: none">• Schwerpunkt Applikationsentwicklung im Modulbausatz Applikationsentwicklung (Anhang 1)• Schwerpunkt Support im Modulbausatz Support (Anhang 2)• Schwerpunkt Systemtechnik im Modulbausatz Systemtechnik (Anhang 3)	Zuteilung obligatorische und Wahlpflicht-Module (Art. 3 Abs. 4 und Art. 9 VObeG)

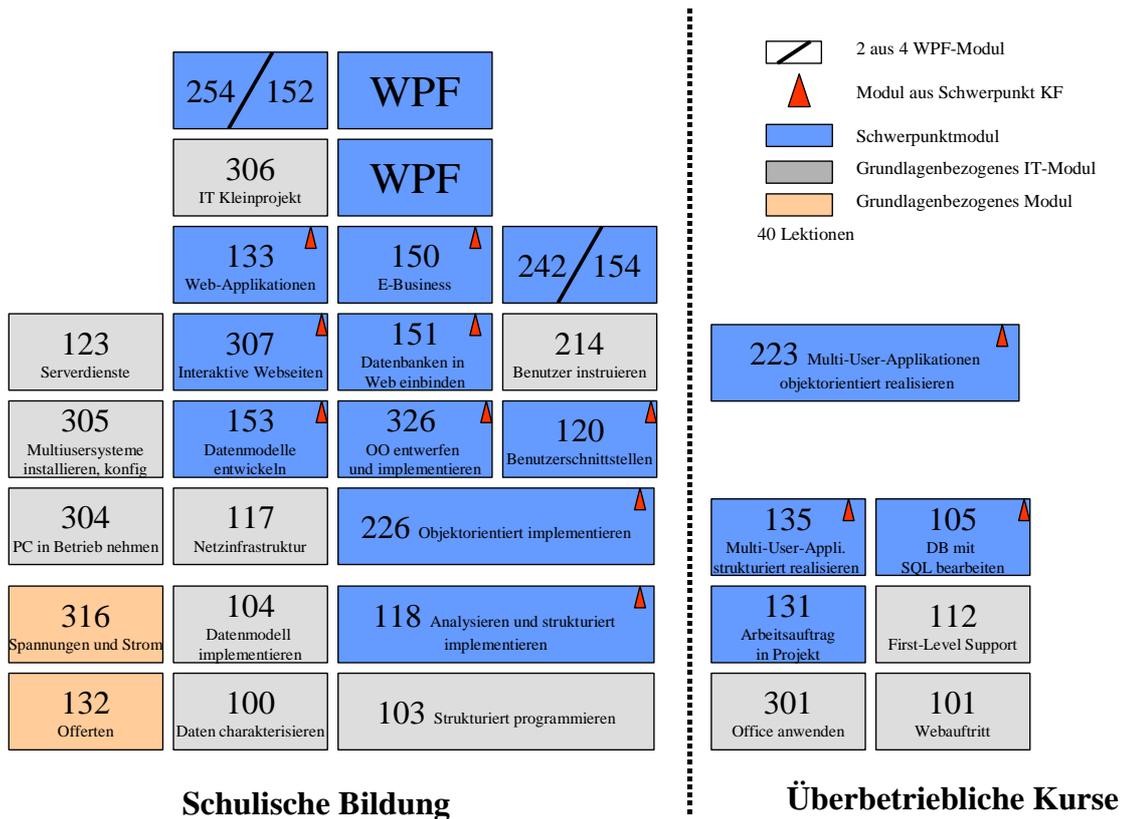
<p>§ 5. Über einen allfälligen Schwerpunktwechsel entscheidet das MBA auf Antrag des bzw. der Lernenden nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb und mit der Berufsfachschule bzw. nach Rücksprache mit der Privatschule bei der schulisch organisierten Grundbildung.</p>	<p>Schwerpunktwechsel (Ziffer 2.4 Bildungsplan Teil B)</p>
<p>III. Ausführungsbestimmungen Lernorte</p>	
<p>§ 6. Für die berufliche Grundbildung ohne Berufsmaturität gilt die in der Lektionentafel 1 festgelegte Anzahl Lektionen (Anhang 4).</p> <p>Für die berufliche Grundbildung mit technischer, gestalterischer, gewerblicher, gesundheitlicher und sozialer oder naturwissenschaftlicher Berufsmaturität gilt die in der Lektionentafel 2 festgelegte Anzahl Lektionen (Anhang 5).</p> <p>Für die berufliche Grundbildung mit additiver kaufmännischer Berufsmaturität gilt die in der Lektionentafel 3 festgelegte Anzahl Lektionen (Anhang 6).</p> <p>Die Schulleitungen legen das Freikursangebot im Rahmen der gemäss Lektionentafeln verfügbaren Stunden fest.</p> <p>Die Schulen können den Unterricht in einzelnen Fächern bzw. Modulen zweisprachig durchführen; die Schülerinnen und Schüler haben diesfalls die Wahlmöglichkeit zwischen Fächern bzw. Modulen in deutscher Sprache oder zweisprachig unterrichteten Fächern bzw. Modulen.</p>	<p>Schulische Bildung</p> <p>a) Stundenzahlen für obligatorischen Unterricht und für die Freikurse</p> <p>b) Unterrichtssprache</p> <p>(Art. 12 BBV; Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VObeG)</p>
<p>§ 7. Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK) erfolgt durch Bildungsinstitutionen, deren üK-Angebot nach Bildungsplan Teil D akkreditiert ist.</p> <p>Das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigende Geschäftsreglement der nach Bildungsplan gewählten Akkreditierungskommission hat Kriterien zu enthalten, nach welchen das üK-Angebot der Institutionen akkreditiert und die Institutionen mit der Durchführung der überbetrieblichen Kurse beauftragt werden.</p>	<p>Überbetriebliche Kurse</p> <p>a) Organisation</p> <p>b) Geschäftsreglement Akkreditierungskommission</p> <p>(Bildungsplan Teil D)</p>
<p>§ 8. Die Anzahl Tage (umgerechnet in Lektionen) für überbetriebliche Kurse sind festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die berufliche Grundbildung ohne Berufsmaturität in der Lektionentafel 1 (Anhang 4) • für die berufliche Grundbildung mit technischer, gestalterischer, gewerblicher, gesundheitlicher und sozialer oder naturwissenschaftlicher Berufsmaturität in der Lektionentafel 2 (Anhang 5) und • für die berufliche Grundbildung mit additiver kaufmännischer Berufsmaturität in der Lektionentafel 3 (Anhang 6). 	<p>c) Dauer</p> <p>(Art. 9 VObeG)</p>

<p>§ 9. Für die schulisch organisierten Grundbildungen in der IMS oder in Privatschulen gelten die Lektionentafeln und Modulbausätze sinngemäss.</p> <p>Die Informatikmittelschule (IMS) basiert auf den Schullehrplänen der Handelsmittelschule (HMS) und der Berufsausbildung in Informatik gemäss Anhang 6.</p> <p>Die Praktikumsplätze müssen den ausgebildeten Schwerpunkten der Lernenden entsprechen.</p>	<p>Schulisch organisierte Grundbildung</p> <p>a) Lektionentafeln, Modulbausätze</p> <p>b) Praktikum</p> <p>(Art. 15 und Art. 16 BBV; Ziffer 6 Bildungsplan Teil B)</p>
<p>IV. Qualifikationsverfahren</p>	
<p>§ 10. Am Qualifikationsverfahren teilnehmen können Lernende aus Bildungsinstitutionen, die gemäss Art. 17 VObeG über eine Zulassung vom Kanton verfügen.</p> <p>Als zugelassen gelten Lehrbetriebe mit Bildungsbewilligung, kantonale Berufsfachschulen und Berufsfachschulen mit kantonalem Leistungsauftrag.</p> <p>Zugelassen werden anerkannte Privatschulen, die akkreditierte Bildungsgänge anbieten.</p> <p>Bietet die Bildungsinstitution lediglich einzelne Module und nicht ganze Ausbildungsgänge an, gelten sie als zugelassen, wenn ihr Ausbildungsangebot akkreditiert wurde.</p>	<p>Zulassung zum Qualifikationsverfahren</p> <p>(Art. 17 Abs. 1 VObeG)</p>
<p>§ 11. Anerkannt werden Privatschulen, deren Schulbetrieb und Schulorganisation den massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen und die für ihr Angebot an Praktikumsplätzen eine Bildungsbewilligung erhalten.</p>	<p>Anerkennung Bildungsinstitutionen</p> <p>(Art. 16 und Art. 24 BBG; Art. 15 BBV; Art. 17 VObeG)</p>
<p>§ 12. Eine Akkreditierung erhalten Privatschulen und Modulanbietende für Ausbildungsgänge bzw. Module, die Gewähr für eine Ausbildung nach den massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bieten.</p>	<p>Akkreditierung Ausbildungsgänge und Module</p> <p>(Art. 16 BBG; Art. 17 VObeG; Bildungsplan Teil B Ziffer 1.3)</p>
<p>§ 13. Die Anerkennung von Lernleistungen erfolgt nach den in Anhang 7 festgelegten Kriterien.</p>	<p>Nicht formalisierte Bildung,</p> <p>(Art. 17 BBG; Art. 32 BBV ; Art. 17 VObeG)</p>
<p>§ 14. Die Durchführung der Abschlussarbeit, die Validierung der Kompetenznachweise und die Visitation der Durchführung von Kompetenznachweisen obliegt der Prüfungskommission für die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker.</p> <p>Die Durchführung der Kompetenznachweise erfolgt nach den in Anhang 8 festgelegten Kriterien und Prozessabläufen.</p>	<p>Validierung und Durchführung Kompetenznachweise</p> <p>(Art. 18 VObeG; Ziffer 4 Bildungsplan Teil C)</p>
<p>§ 15. Die allgemeinen Berufskennnisse werden im Qualifikationsbereich grundlagenbezogene Bildung geprüft.</p> <p>Die Notenberechnung der allgemeinen Berufskennnisse bei nicht bestandener Berufsmaturitätsprüfung oder abgebrochenem Berufsmaturitätsausbildungsgang richtet sich nach Anhang 9.</p>	<p>Allgemeine Berufskennnisse;</p> <p>a) Zuordnung</p> <p>b) Notenberechnung</p> <p>(Art. 18 Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 2 VObeG)</p>

<p>§ 16. In Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, kann die Prüfung auf Wunsch der bzw. des Lernenden ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden. Die so geprüften Fächer sind im Zeugnis zu benennen.</p>	<p>Prüfungssprache Notenberechnung (Art. 35 BBV; Ziffer 5 Bildungsplan Teil C)</p>
<p>§ 17. Die Wiederholung von ungenügenden Kompetenznachweisen kann frühestens nach Abschluss des gesamten Qualifikationsverfahrens und muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des gesamten Qualifikationsverfahrens erfolgen.</p> <p>Werden ungenügende Kompetenznachweise nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens wiederholt, sind diese nach den für den jeweiligen Ausbildungsgang und Abschlussjahrgang geltenden Modulbausätzen zu absolvieren.</p> <p>Eine Lehrzeitverlängerung gilt nicht als Wiederholung.</p>	<p>Wiederholung von Kompetenznachweisen (Art. 33 BBV; Art. 20 VObeG)</p>
<p>V. Rechtspflege</p>	
<p>§ 18. Entscheide der Prüfungskommissionen unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in erster Instanz der Einsprache an die Prüfungskommission und in zweiter Instanz dem Rekurs an die Bildungsdirektion.</p>	<p>Rechtsmittel</p>
<p>VI. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 19. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft und findet Anwendung auf alle Lernenden, die nach diesem Zeitpunkt mit der Grundbildung Informatikerin/Informatiker beginnen bzw. begonnen haben.</p> <p>Für die Lernenden, die vor 1. Januar 2005 die Grundbildung Informatikerin/Informatiker begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Projektrichtlinien vom 1. August 2004, die Richtlinie für die Anerkennung von Lernleistungen im Beruf Informatiker/in vom 31. Mai 2005, die Verfügung betr. Spezielle Ausbildungsgänge Grundbildung Informatik (Informatik-Mittelschulen) vom 2. Juli 2003, die Verfügung betr. Lektionentafel für die berufliche Grundbildung Informatik ohne Berufsmaturität, die Verfügung betr. Lektionentafel für die berufliche Grundbildung Informatik mit Berufsmaturität, die Verfügung betr. Lektionentafel für die berufliche Grundbildung Informatik mit additiver kaufmännischer Berufsmaturität, alle vom 14. April 2005, die Verfügung betr. Festlegung der Schwerpunkte vom 1. März 2005 aufgehoben.</p>	<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</p>

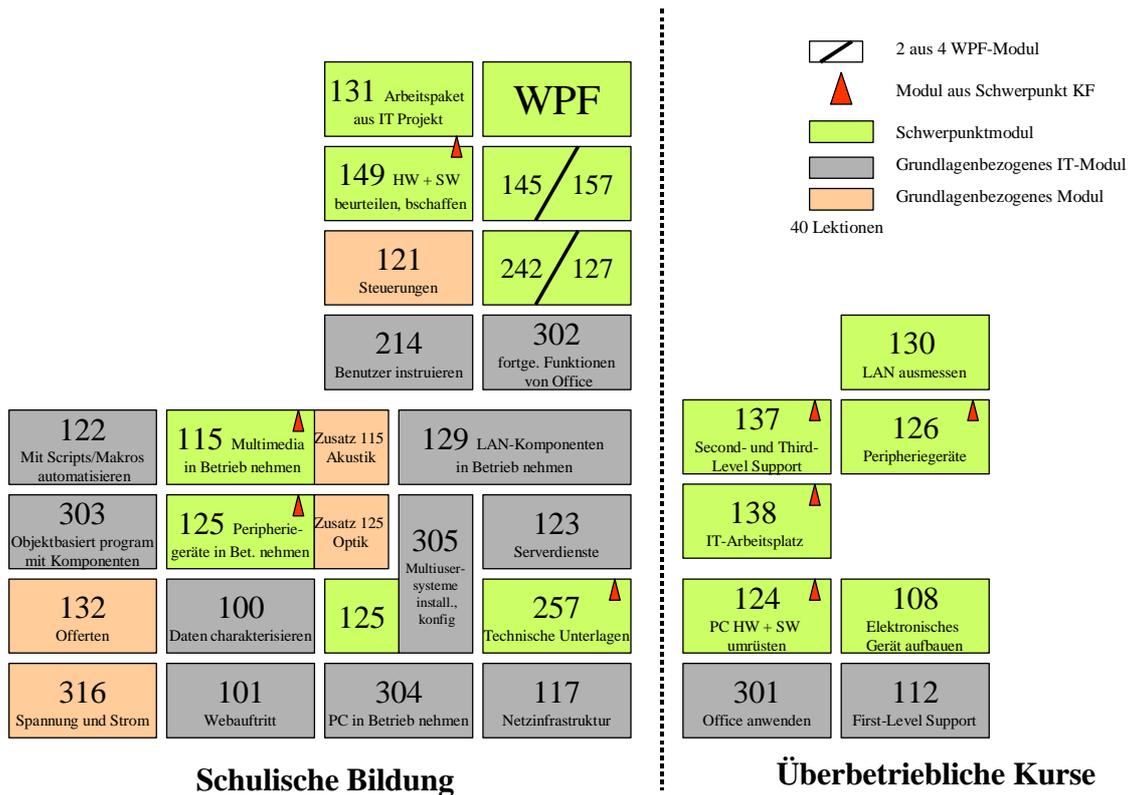
Anhang 1 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Modulbausatz Schwerpunkt Applikationsentwicklung



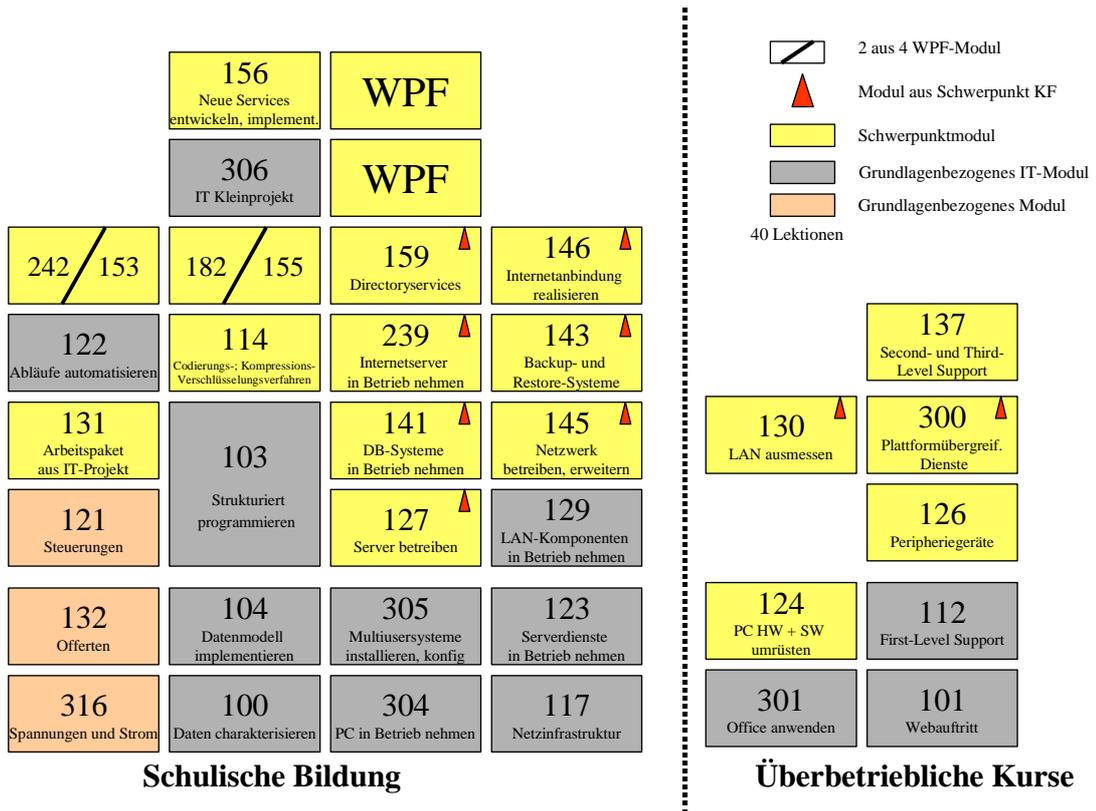
Anhang 2 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Modulbausatz Schwerpunkt Support



Anhang 3 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Modulbausatz Schwerpunkt Systemtechnik



Anhang 4 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Lektionentafel 1 für die schulische und überbetriebliche Bildung ohne Berufsmaturität

	Applikations-entwicklung	Support	Systemtechnik
a) Allgemeinbildung	480	480	480
b) Informatik (grundlagen- und schwerpunktbezogen)	1'000	800	1'000
c) Allgemeine Berufskennnisse:			
- Mathematik	120	120	120
- Naturwissenschaften (Physik, Chemie; Elektrotechnik)	200	200	200
- Wirtschaft (Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht)	160	120	160
- Englisch	160	200	160
- Obligatorische Profilbildung	80	0	80
d) Sport	280-320	240	280-320
Total Min. gemäss VObeG	2'520	2'160	2'520
Freie Profilbildung und Freikurse	360	160	360
Total Max. Kanton Zürich	2'880	2'320	2'880
Überbetriebliche Kurse	320	320	320

Mathematik: In der Mathematik sollen berufsfeldbezogene Fragen erörtert werden (z.B. Statistik, logische Grundlagen). Zudem können auch mathematische Themen in wirtschaftlichen Zusammenhängen behandelt werden.

Naturwissenschaften: Dazu gehören spezifische berufsfeldbezogene Themen wie z.B.: Physik mit Energie, Optik, Akustik, Strahlungen, Magnetismus; Chemie vor allem Werkstoffkunde. Die Module „316 Spannung und Strom messen und interpretieren“ und „121 Steuerungsaufgaben bearbeiten“ zählen je nach Schwerpunkt (vgl. Modulbausatz) zu den Pflichtlektionen in Naturwissenschaften.

Wirtschaft (Volkswirtschaft / Betriebswirtschaft / Recht): Neben Grundlagen ist Unterrichtszeit einzuräumen, um spezifische berufsfeldbezogene Themen wie Urheberrecht, Datenschutz u.a. zu behandeln. Das Modul „132 Offerten einholen und vergleichen“ gilt als Einstiegsmodul in das Fach Wirtschaft und zählt zu den Pflichtlektionen.

Englisch: Die Mindestanzahl reicht um eine berufsbezogene Grundkompetenz in der Fremdsprache zu erreichen. Im Rahmen der Profilbildung und/oder von Freikursen, kann eine Erweiterung stattfinden, sodass auch Sprachzertifikate erreicht werden können.

Sport: Falls die Umsetzung des Sportunterrichtes nicht vollständig möglich ist, dürfen fehlende Sportlektionen nicht mit anderen Fächern aufgefüllt werden.

Profilbildung: Der Zusatzunterricht erlaubt im Wesentlichen eine Vertiefung in den allgemeinen Berufskennnissen und soll den Schulen die Gestaltung eines eigenen Profils ermöglichen.

- **Obligatorische Profilbildung:** Um auf die Minimaltotalstundenzahl von 2'520 Lektionen gemäss Verordnung für die berufliche Grundbildung (VobeG) zu kommen, müssen im Schwerpunkt Applikationsentwicklung und Systemtechnik mind. 80 Pflichtlektionen erteilt werden, welche für die Lehrabschlussprüfung (LAP) zählen.
- **Freie Profilbildung und Freikurse:** Diese Lektionen können als schulspezifisches freies Profil mit obligatorischem Schulbesuch oder als Freikurs angeboten werden und müssen nicht ausgeschöpft werden. Sie zählen nicht für die Lehrabschlussprüfung.

Anhang 5 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Lektionentafel 2 für die schulische und überbetriebliche Bildung mit technischer, gestalterischer, gewerblicher, gesundheitlicher und sozialer oder naturwissenschaftlicher Berufsmaturität

	Applikations-entwicklung	Support	Systemtechnik
a) Berufsmaturität gemäss RLP-BM: technisch / gestalterisch / gewerblich / gesundheitlich-sozial	1'440	1'440	1'440
b) Informatik (grundlagen- und schwerpunktbezogen)	1'000	800	1'000
c) Sport	320	240	320
Freie Profilbildung und Freikurse	120		120
Total	2'880	2'480	2'880
Überbetriebliche Kurse	320	320	320

Sport: Falls die Umsetzung des Sportunterrichtes nicht vollständig möglich ist, dürfen fehlende Sportlektionen nicht mit anderen Fächern aufgefüllt werden.

Freie Profilbildung und Freikurse: Der Zusatzunterricht erlaubt im Wesentlichen eine Vertiefung in den berufskundlichen Fächern Mathematik und/oder Naturwissenschaften und/oder Wirtschaft und/oder Englisch. Diese Lektionen können als schulspezifisches freies Profil mit obligatorischem Schulbesuch oder als Freikurs angeboten werden und müssen nicht ausgeschöpft werden. Sie zählen nicht für die Lehrabschlussprüfung.

Anhang 6 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Lektionentafel 3 für die schulische und überbetriebliche Bildung mit additiver kaufmännischer Berufsmaturität

	Applikationsentwicklung
a) Berufsmaturität gemäss RLP additiver kaufmännischer –BM: - die obligatorischen 120 Lektionen Ergänzungsfächer sind für die Naturwissenschaften (Physik, Chemie) reserviert	1'680
b) Informatik (grundlagen- und schwerpunktbezogen)	1'000
c) Sport	320
Total	3'000
Überbetriebliche Kurse	320

BM-Ergänzungsfach Naturwissenschaften: Dazu gehören aus dem Bezug zum Berufsfeld folgende Themen (Aufzählung hat nur den Charakter von Beispielen.): Physik mit Energie, Optik, Akustik, Strahlungen, Magnetismus; Chemie vor allem Werkstoffkunde. Das Modul „316 Spannung und Strom messen und interpretieren“ gehört zu den Pflichtlektionen.

Sport: Falls die Umsetzung des Sportunterrichtes nicht vollständig möglich ist, dürfen fehlende Sportlektionen nicht mit anderen Fächern aufgefüllt werden.

Höchststundenzahl: Die Höchststundenzahl aus der Verordnung berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker wird überschritten. Grund dafür ist, dass der Rahmenlehrplan (RLP) der additiven KV-BM um 240 Lektionen höher ist, als bei den anderen BM-Richtungen.

Anhang 7 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Richtlinien für die Anerkennung von Lernleistungen

1. Grundsatz

Abgeschlossene und bestandene Ausbildungen bzw. Lernleistungen sowie nicht formalisierte Bildungsleistungen können anerkannt werden und zu einer Dispensation vom Unterricht und / oder der Prüfung führen.

Es werden keine Noten von einer anderen Ausbildung übernommen.

Das schriftliche Gesuch um Anerkennung einer Lernleistung bzw. einer Dispensation muss **vor Beginn der Ausbildung** beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt gestellt werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

2. Dispensationen

2.1. Allgemeinbildender Unterricht (ABU)

Vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (Unterricht und Prüfung) wird dispensiert, wer bei einer früher abgeschlossenen Ausbildung von mindestens 3 Jahren Dauer im Fach Allgemeinbildung eine genügende Note erzielt oder eine gleichwertige Ausbildung mit einer genügenden Note abgeschlossen hat.

2.2. Informatik

Vorbildung	Unterricht	Kompetenznachweis	Bemerkungen
Diplome wie SIZ, ECDL, MCSE usw.	Dispensiert	Modulprüfung ablegen	Über die Dispensation vom Unterricht entscheidet die ausbildende Institution

2.3. Allgemeine Berufskennnisse

- Fach Mathematik ①
- Fach Naturwissenschaften ② (Chemie; Physik; Elektrotechnik; Module „316 Spannung und Strom messen und interpretieren“ und „121 Steuerungsaufgaben bearbeiten“)
- Fach Wirtschaft (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Modul „132 Offerten einholen und vergleichen“) ③
- Fach Englisch ④

Vorbildung	Dispensiert vom Unterricht	Dispensiert vom Kompetenznachweis	Bemerkungen
Eidg. Maturität / Maturität Kanton ZH	1234	1234	
Maturität Ausland / Maturität andere Kantone	1234	1234	Bei Zulassung zur Uni Zürich (Anerkennung der Ausbildung) wie eidg. Maturität
Berufe mit BMS-Abschluss	1234	1234	Gleichbehandlung wie eidg. Maturität
Sprachdiplome wie First, Advanced, Proficiency oder Gleichwertiges Diplom	4	4	

2.4. Spezielle Regelungen für Umsteigerlehrgänge

- Kandidaten und Kandidatinnen mit abgeschlossener 3- oder 4-jähriger Lehre oder gleichwertiger Ausbildung (z.B. Minimum 3-jährige Handelsschule, DMS, FMS) sind, **exkl.** Modul „316 Spannung und Strom messen und interpretieren“, vom Unterricht und den Prüfungen der Fächer Naturwissenschaft und Mathematik dispensiert.
- Wenn keine Dispens erteilt wird, müssen mind. 120 Lektionen Naturwissenschaften (inkl. Modul 316) und 80 Lektionen Mathematik absolviert werden.
- Kandidatinnen und Kandidaten aus einer technischen Lehre wie z.B. Elektromonteur/in, Elektroniker/in können sich auch vom Modul 316 dispensieren lassen.
- Für die Fächer Wirtschaft und Englisch gelten die Regelungen unter Punkt 4.2. Wenn keine Dispensation erteilt werden kann, müssen mind. je 120 Lektionen absolviert werden.
- Kandidatinnen und Kandidaten aus kaufmännischen Ausbildungen wie z.B. kaufmännische Angestellte können sich vom Fach Wirtschaft (inkl. Modul 132) dispensieren lassen.
- Die vorgeschriebenen Lektionen in den Fächern Mathematik, Naturwissenschaft, Wirtschaft und Englisch können zum Teil als Selbstlernstudium absolviert werden, wenn dafür ein entsprechendes Konzept vorliegt.

2.5. Spezielle Regelungen für SRK-Berufe (Gesundheitsberufe)

Grundsatz

Durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) anerkannte mind. dreijährige Ausbildungsabschlüsse gelten als staatlich anerkannt. Die nachfolgende Liste regelt die Anerkennung von Lernleistungen mit Bezug auf SRK-Diplome und Berufsausweise, nicht aber mit Bezug auf kantonale oder andere Abschlüsse.

Dispensationen

- Allgemeinbildung: Dispensation gemäss nachfolgender Liste.
- Fach Englisch: Keine Sonderregelung (Siehe Punkt 2.3)
- Fach Wirtschaft: Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft: Keine Dispensation

- Fach Mathematik und Fach Naturwissenschaften (Chemie; Physik; Elektrotechnik) exkl. „Modul 316 Spannung und Strom messen und interpretieren“

Dispensation gemäss nachfolgender Liste:

Diplom / Berufsausweis *)	Allgemeinbildung (ABU)	Mathematik, Naturwissenschaften (exl. Modul 316)
Aktivierungstherapeut/in	dispensiert	dispensiert
Dentalhygieniker/in	zu absolvieren	zu absolvieren
Ergotherapeut/in	dispensiert	dispensiert
Ernährungsberater/in	dispensiert	dispensiert
Fachfrau/Fachmann für med.-techn. Radiologie (MTR)	dispensiert	dispensiert
Gesundheitsschwester /-pfleger (Gemeindeschwester /-pfleger)	dispensiert	dispensiert
Hauspfleger/in Abschluss nach 1999 3-jähriger BBT-Beruf Abschluss vor 1999	dispensiert zu absolvieren	dispensiert zu absolvieren
Hebamme	dispensiert	dispensiert
Krankenpfleger/in FA SRK	zu absolvieren	zu absolvieren
Krankenschwester /-pfleger allg. Krankenpflege (AKP/IKP) #)	dispensiert	dispensiert
Krankenschwester /-pfleger Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege #)	dispensiert	dispensiert
Krankenschwester /-pfleger Niveau I (DN I)	Zu absolvieren	zu absolvieren
Krankenschwester /-pfleger Niveau II (DN II) #)	dispensiert	dispensiert
Krankenschwester /-pfleger psych. Krankenpflege (PsyKp) #)	dispensiert	dispensiert
Medizinische Laborantinnen/Laboranten	dispensiert	dispensiert
Medizinische Masseur/in	zu absolvieren	zu absolvieren
Pflegeassistentinnen /-assistenten	zu absolvieren	zu absolvieren
Physiotherapeutinnen /-therapeuten	dispensiert	dispensiert
Rettungssanitäter/in	dispensiert	dispensiert
Technische Operationsassistentinnen /-assistenten (TOA)	dispensiert	dispensiert

#) gilt auch für Inhaber/innen Diplom Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Anhang 8 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung Informatik

Durchführung von Kompetenznachweisen

Für jedes Modul ist ein Kompetenznachweis zu erbringen. Wird der Modulunterricht besucht, besteht er aus einer Vornote und der Modulprüfung. Die Modulprüfung prüft die wesentlichen Handlungskompetenzen des Moduls und muss von der Prüfungskommission (PK 19) validiert sein. Die Vornote ist eine Erfahrungsnote. Sie kann aus mehreren Teilnoten bestehen und liegt in der Verantwortung der unterrichtenden Person. Wird ohne Unterrichtsbesuch nur die Modulprüfung abgelegt, entfällt die Vornote.

Für die organisatorische und fachliche Durchführung von Modulprüfungen ist die ausbildende Institution verantwortlich. Es werden nur validierte Prüfungen eingesetzt.

Die Modulprüfung ist Teil der Modulausbildung (zeitlich und materiell). Modulprüfungen sind eindeutig einem einzigen Modul zugeordnet. Aus organisatorischen Gründen können mehrere Modulprüfungen zeitlich an einem Tag zusammengefasst werden.

Zeitliche Gültigkeit von Kompetenznachweisen

Kann das Praktikum oder ein Qualifikationsbereich während der ordentlichen Ausbildungsdauer, oder längstens ein Jahr später, nicht absolviert werden, so gelten folgende Bestimmungen:

Bestandene Qualifikationsbereiche bleiben gültig.

Bei nicht bestandenen Qualifikationsbereichen gilt § 17 des Reglements.

Verantwortlich für den Nachweis der Noten der bestandenen Ausbildungsteile ist die betroffene Person selber.

Organisation der Durchführung von Kompetenznachweisen

Für die Organisation ist in jeder Ausbildungsinstitution eine Person als Prüfungsleitung Modulprüfungen zu bestimmen.

Die Durchführung jeder Modulprüfung ist spätestens 5 Wochen im Voraus der Prüfungskommission (PK 19) bekannt zu geben.

Die PK 19 ist für die Qualität zuständig (Validierung, Visitation). Sie erlässt ein Pflichtenheft für Prüfungsleitungen.

Fernbleiben bei Modulprüfungen

Die Teilnahme an den Modulprüfungen ist obligatorisch. Die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Abbruch einer angefangenen Prüfung muss umgehend der Schul- bzw. Kursleitung gemeldet und die wichtigen Gründe müssen belegt werden. Bei Krankheit und Unfall wird als Beleg ein ärztliches Zeugnis verlangt.

Über Verschiebung der Modulprüfung aus anderen als gesundheitlichen Gründen entscheidet die Schulleitung. Ein entsprechendes Gesuch muss spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bei der Schul- bzw. Kursleitung eintreffen.

Die Nachprüfung findet bei nächster Gelegenheit, spätestens aber ein Jahr nach der zu wiederholenden Prüfung statt.

Bei unentschuldigter Abwesenheit wird der Notenwert „nicht ausgeführt“ und damit Note 1 gesetzt.

Noten

Für jede/n Lernende/n führt die federführende Schule ein Zeugnis. Sie ist verantwortlich dafür, dass das Zeugnis alle relevanten Noten enthält. ÜK-akkreditierte Ausbildungsinstitutionen melden die Modulnoten der ÜK – Module der entsprechenden Schule, welche das Zeugnis führt.

Die Notengebung erfolgt gemäss folgendem Schema:

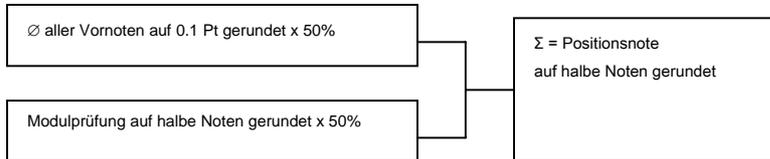
Allgemeinbildung (AB)

Gemäss geltendem kantonalen Prüfungsreglement Allgemeinbildung

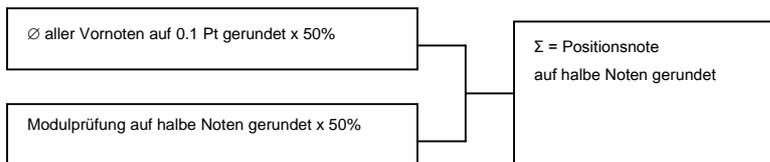
Grundlagenbezogene Bildung (GBB)

Module

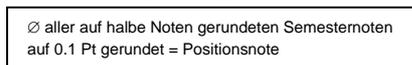
(z.Bsp Modul 100)



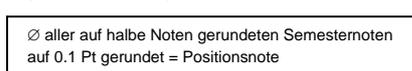
(z.Bsp Modul 101)



Fächer (z.Bsp Fach Englisch)



(z.Bsp Fach Mathematik)



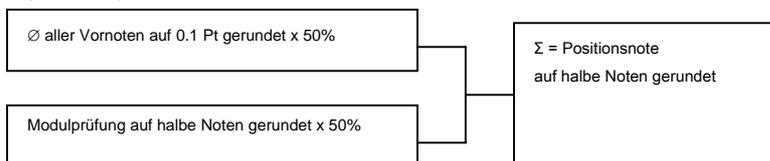
= Fachnote AB

\emptyset aller Positionsnoten auf 0.1 Pt gerundet
 = Fachnote GBB

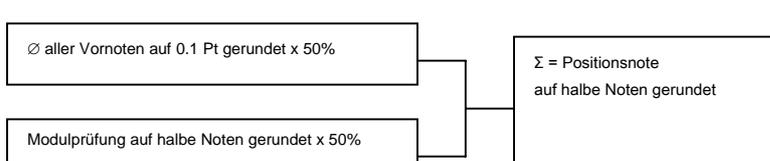
Schwerpunktbezogenen Bildung (SBB)

Module

(z.Bsp Modul 131)

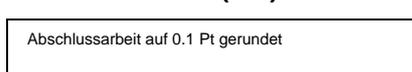


(z.Bsp Modul 242)



\emptyset aller Positionsnoten auf 0.1 Pt gerundet
 = Fachnote SBB

Abschlussarbeit (AA)



Abschlussarbeit = Fachnote AA

Für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung (LAP) müssen alle 4 Fachnoten genügend sein. Es wird eine Gesamtnote gebildet:

$$\frac{\text{Fachnote AB} + \text{Fachnote GBB} + \text{Fachnote SBB} + 2 \times \text{Fachnote AA}}{5}$$

5

Gesamtnote bei Abschluss BMS:

$$\frac{\text{Fachnote GBB} + \text{Fachnote SBB} + 2x \text{ Fachnote AA}}{4}$$

4

Wiedererwägung

Bei nicht bestandenen Modulen (Kompetenznachweis ungenügend) können Lernende, die nicht einverstanden sind mit der Note, innert 30 Tagen ein Wiedererwägungsgesuch bei der ausbildenden Organisation, welche die Note erteilt hat, einreichen. Der Antrag auf Wiedererwägung muss schriftlich an die ausbildende Organisation erfolgen. Diese tätigt alle erforderlichen Abklärungen und überprüft die von ihr erteilte Note auf ihre Richtigkeit. Die Antwort erfolgt ebenfalls schriftlich und das entstandene Dossier wird durch die ausbildende Organisation aufbewahrt.

Rekursmöglichkeit nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens

Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann Einsprache erhoben werden (vgl. § 18 Reglement).

Wiederholung bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung (Repetition)

Modulprüfungen können erst nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens wiederholt werden.

Wenn die Lehrabschlussprüfung wegen einer ungenügenden Fachnote in der grundlagenbezogenen, und/oder schwerpunktbezogenen Ausbildung nicht bestanden ist, müssen alle ungenügenden Modulprüfungen des entsprechenden Qualifikationsbereichs wiederholt werden.

Die Modulprüfungen können bei jeder akkreditierten Schule oder Ausbildungsinstitution abgelegt werden. Allfälliger Unterricht in entsprechenden Modulen muss an der Stammschule besucht werden.

Wer grundlagenbezogene Fächer (Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft, Englisch) repetieren muss, hat eine Ersatzprüfung über das ganze Fach abzulegen. Ein entsprechender Unterrichtsbesuch hat ebenfalls an der Stammschule zu erfolgen.

Lehrzeitverlängerung

Wird aufgrund eines Standortbestimmungsgesprächs auf Antrag der Lehrvertragsparteien oder auf Antrag der ausbildenden Organisation die Lehrzeit durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verlängert, so ist grundsätzlich das ganze Ausbildungsjahr zu wiederholen. Die Berufsinspektorin oder der Berufsinspektor kann nach Absprache mit der Abteilung Berufsbildende Schulen durch eine Verfügung nicht zu wiederholende, bestandene Fächer und Module festlegen. Es zählen die im Verlängerungsjahr erzielten Noten. Das Verlängerungsjahr gilt nicht als Wiederholung gemäss Art. 33 BBV.

Anhang 9 zum Reglement des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über den Vollzug der beruflichen Grundbildung Informatik

Notenberechnung der allgemeinen Berufskennntnisse bei abgebrochener Berufsmaturität

I. Nicht bestandene Abschlussprüfung der Berufsmittelschule:

Wurde die Berufsmittelschule bis und mit Abschlussprüfungen besucht, so gelten dieselben Dispensationen wie bei erfolgreichem Abschluss.

II. Abbruch der Berufsmittelschule während der Lehre:

Allgemeinbildung:

- Die Lehrabschlussprüfung oder Teile davon müssen gemäss geltendem kantonalem Prüfungsreglement Allgemeinbildung absolviert werden.

Allgemeine Berufskennntnisse der grundlagenbezogenen Bildung

- a) Wenn in den Fächern Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Englisch mindestens eine Jahresnote in der Berufsfachschule erteilt werden kann, wird der Durchschnitt der entsprechenden Semesternoten auf eine Zehntelnote gerundet und übernommen.
- b) Ist die Vorgehensweise gemäss a) nicht möglich, weil das entsprechende Fach nicht mehr oder nicht lange genug unterrichtet wird, wird vom entsprechenden Fach dispensiert.